

**Finanzamt Graz-Stadt**  
**Strafsachenstelle**

**ÜBERSICHT**

Über die Zusammensetzung der Geschäftsverteilung der Spruchsenate beim  
**FINANZAMT GRAZ-STADT** für 2012 bis 2017.

Spruchsenat beim Finanzamt Graz-Stadt:

SENAT I

Dem Senat obliegt als Organ des **Finanzamtes Graz - Stadt für die Beschuldigten deren Nachname mit den Buchstaben A bis M beginnt sowie für die Akten betreffend die Umsatzsteuer ausländischer Unternehmer** die Durchführung der mündlichen Verhandlungen und die Fällung des Erkenntnisses, wobei die Zuständigkeit für den Erstbeschuldigten bei mehreren Beschuldigten die Zuständigkeit begründet,

bei selbstständig berufstätigen Beschuldigten,

bei Beschuldigten, die weder selbstständig noch unselbstständig oder sowohl selbstständig als auch unselbstständig berufstätig sind,

bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, die verschiedenen der vorgenannten Berufsgruppen angehören,

gleiches gilt, wenn gegen ein Mitglied eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs.3 Z.1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr.22/1974) oder gegen einen leitenden Angestellten (§ 36 Abs.2 Z.2 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmen dieser Funktion begangenen Finanzvergehens verhandelt wird.

Senatsmitglieder:

- a) Vorsitzender: Richter des Landesgerichtes für Strafsachen Graz  
Mag. Christoph LICHTENBERG
- b) Beamter des höheren Finanzdienstes:  
Hofrat Mag. Hermann BRATL
- c) Laienbeisitzer: Ing. Manfred FUCHS

Im Falle der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

- zu a)    Vorsteher des Bezirksgerichtes Leibnitz  
          Mag. Werner ZINKL,  
          Richter des Oberlandesgerichtes Graz  
          Mag. Wolfgang REDTENBACHER  
          Richter des Landesgerichtes für Strafsachen Graz  
          Dr. Erik NAUTA
  
- zu b)    Hofrätin Mag. Elfriede TEICHERT  
          Hofrätin Dr. Monika RÖSZLER  
          Hofrat Dr. Maximilian ROMBOLD
  
- zu c)    Dr. Christian HAID  
          Mag. Petra KÜHBERGER  
          DI Horst RINNER  
          Mag. Peter MEIREGGER  
          Dr. Manfred BAUER

## SENAT II

Dem Senat obliegt als Organ des **Finanzamtes Graz - Stadt für die Beschuldigten deren Nachname mit den Buchstaben N bis Z beginnt** die Durchführung der mündlichen Verhandlungen und die Fällung des Erkenntnisses, wobei die Zuständigkeit für den Erstbeschuldigten bei mehreren Beschuldigten die Zuständigkeit begründet,

bei selbstständig berufstätigen Beschuldigten,

bei Beschuldigten, die weder selbstständig noch unselbstständig oder sowohl selbstständig als auch unselbstständig berufstätig sind,

bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, die verschiedenen der vorgenannten Berufsgruppen angehören,

gleiches gilt, wenn gegen ein Mitglied eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs.3 Z.1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr.22/1974) oder gegen einen leitenden Angestellten (§ 36 Abs.2 Z.2 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmen dieser Funktion begangenen Finanzvergehens verhandelt wird.

### Senatsmitglieder:

- a) Vorsitzender:           Vorsteher des Bezirksgerichtes Leibnitz  
                                  Mag. Werner ZINKL
- b) Beamter des höheren Finanzdienstes:  
                                  Hofrätin Dr. Monika RÖSZLER
- c) Laienbeisitzer:        Dr. Christian HAID

Im Falle der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

- zu a)   Richter des Landesgerichtes für Strafsachen Graz  
          Mag. Christoph LICHTENBERG  
          Richter des Oberlandesgerichtes Graz  
          Mag. Wolfgang REDTENBACHER,  
          Richter des Landesgerichtes für Strafsachen Graz  
          Dr. Erik NAUTA
- zu b)   Hofrat Mag. Hermann BRATL  
          Hofrätin Mag. Elfriede TEICHERT  
          Hofrat Dr. Maximilian ROMBOLD

zu c)

Mag. Petra KÜHBERGER

Ing. Manfred FUCHS

DI Horst RINNER

Mag. Peter MEIREGGER

Dr. Manfred BAUER

## SENAT III

Dem Senat obliegt als Organ der **Finanzämter Bruck/ Leoben/ Mürzzuschlag, Deutschlandsberg/ Leibnitz/ Voitsberg, Graz – Umgebung, Judenburg/Liezen und Oststeiermark**, die Durchführung der mündlichen Verhandlungen und die Fällung des Erkenntnisses für Beschuldigte deren Nachname mit den **Buchstaben A bis M beginnt**, wobei die Zuständigkeit für den Erstbeschuldigten bei mehreren Beschuldigten die Zuständigkeit begründet,

bei selbstständig berufstätigen Beschuldigten,

bei Beschuldigten, die weder selbstständig noch unselbstständig oder sowohl selbstständig als auch unselbstständig berufstätig sind,

bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, die verschiedenen der vorgenannten Berufsgruppen angehören,

gleiches gilt, wenn gegen ein Mitglied eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs.3 Z.1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr.22/1974) oder gegen einen leitenden Angestellten (§ 36 Abs.2 Z.2 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmen dieser Funktion begangenen Finanzvergehens verhandelt wird.

### Senatsmitglieder:

- a) Vorsitzender: Richter des Landesgerichtes für Strafsachen Graz  
Dr. Erik NAUTA
- b) Beamter des höheren Finanzdienstes:  
Hofrätin Mag. Elfriede TEICHERT
- c) Laienbeisitzer: DI Horst RINNER

Im Falle der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

- zu a) Richter des Oberlandesgerichtes Graz  
Mag. Wolfgang REDTENBACHER  
Vorsteher des Bezirksgerichtes Leibnitz  
Mag. Werner ZINKL  
Richter des Landesgerichtes für Strafsachen Graz  
Mag. Christoph LICHTENBERG

zu b) Hofrätin Dr. Heidrun GÜNTHER-BAUMANN  
Hofrat Dr. Maximilian ROMBOLD  
Hofrat Mag. Hermann BRATL  
Hofrätin Dr. Monika RÖSZLER

zu c) Mag. Petra KÜHBERGER  
Mag. Peter MEIREGGER  
Dr. Manfred BAUER  
Ing. Manfred FUCHS  
Dr. Christian HAID

## SENAT IV

Dem Senat obliegt als Organ der **Finanzämter Bruck/Leoben/Mürzzuschlag, Deutschlandsberg/Leibnitz/Voitsberg, Graz – Umgebung, Judenburg/Liezen und Oststeiermark**, die Durchführung der mündlichen Verhandlungen und die Fällung des Erkenntnisses für Beschuldigte deren Nachname mit den **Buchstaben N bis Z beginnt**, wobei die Zuständigkeit für den Erstbeschuldigten bei mehreren Beschuldigten die Zuständigkeit begründet,

bei selbstständig berufstätigen Beschuldigten,

bei Beschuldigten, die weder selbstständig noch unselbstständig oder sowohl selbstständig als auch unselbstständig berufstätig sind,

bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, die verschiedenen der vorgenannten Berufsgruppen angehören,

gleiches gilt, wenn gegen ein Mitglied eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs.3 Z.1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr.22/1974) oder gegen einen leitenden Angestellten (§ 36 Abs.2 Z.2 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmen dieser Funktion begangenen Finanzvergehens verhandelt wird.

### Senatsmitglieder:

- a) Vorsitzender: Richter des Oberlandesgerichtes Graz  
Mag. Wolfgang REDTENBACHER
- b) Beamter des höheren Finanzdienstes:  
Hofrätin Dr. Heidrun GÜNTHER-BAUMANN
- c) Laienbeisitzer: Mag. Peter MEIREGGER

Im Falle der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

- zu a) Richter des Landesgerichtes für Strafsachen Graz  
Dr. Erik NAUTA  
Richter des Landesgerichtes für Strafsachen Graz  
Mag. Christoph LICHTENBERG  
Vorsteher des Bezirksgerichtes Leibnitz  
Mag. Werner ZINKL

zu b) Hofrätin Dr. Monika RÖSZLER  
Hofrat Mag. Hermann BRATL  
Hofrat Dr. Maximilian ROMBOLD  
Hofrätin Mag. Elfriede TEICHERT

zu c) Mag. Petra KÜHBERGER  
Dr. Christian HAID  
Dr. Manfred BAUER  
Ing. Manfred FUCHS  
DI Horst RINNER



## SENAT V

Dem Senat obliegt als Organ aller Finanzämter der Steiermark die Durchführung der mündlichen Verhandlungen und die Fällung des Erkenntnisses

bei unselbstständig berufstätigen Beschuldigten.

### Senatsmitglieder:

- a) Vorsitzender:     Vorsteher des BG Leibnitz  
                          Mag. Werner ZINKL
- b) Beamter des höheren Finanzdienstes:  
                          Hofrat Dr. Maximilian ROMBOLD
- c) Laienbeisitzer:   Walter CHRISTIAN

Im Falle der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

- zu a) Richter des Oberlandesgerichts Graz  
          Mag. Wolfgang REDTENBACHER  
Richter des Landesgerichtes für Strafsachen Graz  
          Mag. Christoph LICHTENBERG  
Richter des Landesgerichtes für Strafsachen Graz  
          Dr. Erik NAUTA
- zu b) Hofrätin Dr. Heidrun GÜNTHER-BAUMANN  
Hofrat Mag. Hermann BRATL  
Hofrätin Mag. Elfriede TEICHERT  
Hofrätin Dr. Monika RÖSZLER
- zu c) Dr. Wolfgang NAGELSCHMIED  
Mag. Bruno SUNDL